



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. April 2020
(OR. en)

6048/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0024 (NLE)**

**COLAC 8
WTO 18**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten – des Protokolls zu dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

BESCHLUSS (EU) 2020/... DES RATES

vom ...

**über den Abschluss – im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten –
des Protokolls zu dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und Zentralamerika andererseits
anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Kroatiens, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹⁺,

¹ Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁺ ABl.: Bitte Datum in die obige Fußnote einfügen.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2020/... des Rates vom ...¹⁺ wurde das Protokoll zu dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (im Folgenden "Protokoll") am ...⁺⁺ vorbehaltlich des Abschlusses dieses Protokolls unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll sollte genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (EU) 2020/... des Rates vom ... über die Unterzeichnung – im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten – und die vorläufige Anwendung des Protokolls zu dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L ... vom ..., S. ...).

⁺ ABl.: Bitte Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle des Dokuments aus ST 6047/20 in den Erwägungsgrund und die obige Fußnote einfügen.

⁺⁺ ABl.: Bitte das Datum der Unterzeichnung des Dokuments in ST 6049/20 in den Erwägungsgrund einfügen.

Artikel 1

Das Protokoll zu dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union wird im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten genehmigt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 12 Absatz 2 des Protokolls vorgesehene Notifikation im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor.¹⁺

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ Der Tag des Inkrafttretens des Protokolls wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁺ Delegationen: siehe Dokument ST 6049/20.